



# Merkblatt

## Brandschutz im notwendigen Treppenraum und im notwendigen Flur

### Information:

Eine aktuelle Version dieses Dokumentes erhalten Sie jederzeit unter:  
[www.wiesbaden.de/vb-infos](http://www.wiesbaden.de/vb-infos)



Ihre Feuerwehr Wiesbaden  
Abteilung Vorbeugender Brandschutz  
*Stand Juni 2019*

## 1. Rechtsgrundlagen und Quellenangaben

- Hessische Bauordnung (HBO)
- Merkblatt des Arbeitskreises VB und Gefahrenschutz der AGBF Bund Empfehlungen zur Risikoeinschätzung von Brandlasten in Rettungswegen (2014-5)
- Merkblatt Landesfeuerwehrverband Hessen

## 2. Allgemeines

Immer wieder sorgen Gegenstände im Treppenraum und Hausflur für Ärger. Obwohl diese Flächen mietrechtlich sogenannte Gemeinschaftsflächen darstellen und von allen Mietern und Wohnungseigentümern genutzt werden dürfen, gibt es gewisse Einschränkungen in der bestimmungsgemäßen Nutzung. Die maßgeblichen Vorgaben werden hierbei durch die Regelungen im Mietvertrag und/oder Hausordnung gemacht.

Treppenträume und Flure erfüllen nicht nur den Zweck, dass die Bewohner zu ihren Wohnungen gelangen können: Der Treppenraum ist auch der erste Flucht- und Rettungsweg im Notfall und Gefahrenfall.

Die erforderlichen Rettungswegbreiten (in der Regel die Laufbreite der Treppe) sind dauerhaft von Gegenständen freizuhalten, egal ob diese brennbar oder nichtbrennbar sind. Brennbares Material stellt jedoch eine Gefährdung für alle Hausbewohner dar. Bei einem Brand ist mit einer rasanten Brand- und insbesondere Rauchausbreitung zu rechnen. Ihr Fluchtweg wird dadurch abgeschnitten.

Diese Hinweise gelten nicht für Arbeitsstätten, Versammlungsstätten, Kindertagesstätten oder Schulen bzw. andersartige Sonderbauten, da hier besondere Vorschriften anzuwenden sind.

Eine allgemeingehaltene, aber doch sehr grundlegende Aussage zur Brandsicherheit von Gebäuden finden Sie im §14 (1) der Hessischen Bauordnung HBO von 2018:

***(1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.***

Daraus lässt sich ableiten, dass Fluchtwegsbreiten gewährleistet sein müssen. Denn bei einem Feuer müssen die Bewohner so schnell wie möglich und ungehindert ins Freie kommen. Gleichzeitig nutzt die Feuerwehr oder der Rettungsdienst denselben Weg, um ins Gebäude zu gelangen. Deshalb können ungünstig platzierte Schuhe, Schuhregale, Garderoben mit Kleidung, Kinderwagen und Pflanzkübel u.ä. den Treppenraum als Fluchtweg in einer Notsituation unbenutzbar machen. Solche Gegenstände lassen sich auch sehr leicht anzünden und verrauchen dabei den Fluchtweg mit giftigem Brandrauch.

### Fazit:

Ein ausdrückliches Verbot zum Abstellen von Gegenständen in Treppenträumen besteht in Hessen nicht. Aus diesem Grund werden von der Feuerwehr einige Verhaltensregeln empfohlen.

### 3. Die Feuerwehr empfiehlt:

Flucht- und Rettungswege sind von Gegenständen freizuhalten. Schon aus Gründen des Eigenschutzes der Bewohner sollten Sie selbstständig auf freie Zugänge achten, um im Brandfall das Haus sicher und zügig verlassen zu können.

- Türen zu Kellerbereichen, Garagen, Heiz- oder Technikräumen dürfen nicht dauerhaft verkeilt oder anderweitig offengehalten werden, da sie im Brandfall die Ausbreitung von Feuer und Rauch in den Treppenraum verhindern sollen.
- Brandschutztüren sind generell geschlossen zu halten
- Hauseingangstüren in Mehrfamilienhäusern sollten - vor allem auch nachts - nicht abgeschlossen sein. Haustüren sind Bestandteil des Flucht- und Rettungsweges und müssen jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel von innen leicht zu öffnen sein. Eine Lösung stellen dabei sogenannte Notausgangverschlüsse (nach DIN EN 179) dar. Die Tür kann durch dieses Schloss nach außen, auch versicherungsrechtlich, abgeschlossen werden, von innen ist sie aber trotzdem jederzeit und ohne Schlüssel zu öffnen. Bitte beachten Sie bei der Nachrüstung die Zulassungsbestimmungen sowie die Montagehinweise des Herstellers.
- In Hessen besteht seit 2006 eine „Rauchmelderpflicht“ für Wohnungen. Zum Einbau von Rauchwarnmeldern im Treppenraum oder anderen gemeinschaftlich genutzten Räumen gibt es keine generelle Verpflichtung für den Eigentümer von Mehrfamilienhäusern. Die Montage kann aber aus den o.g. Gründen sinnvoll sein.
- Bitte beachten Sie auch Ihre Hausordnung. Der Vermieter trägt eine Verkehrssicherungspflicht für die Gemeinschaftsflächen und ist demnach berechtigt, Regeln für die bestimmungsgemäße Nutzung der Treppenträume und Flure aufzustellen.

## 5. Verhalten im Brandfall

- Rufen Sie die Feuerwehr ---Notruf 112 --- wählen.
- Unternehmen Sie nur Löschversuche, wenn es ohne Eigengefährdung möglich ist.
- Schließen Sie die Tür zum Zimmer in der es brennt.
- Nehmen Sie Ihre Wohnungsschlüssel mit.
- Schließen Sie nach Verlassen der Wohnung auch die Tür zum Treppenraum.
- Ist der Treppenraum bereits verqualmt, bleiben Sie in der Wohnung und machen Sie sich am Fenster lautstark bemerkbar.
- Warnen Sie Ihre Nachbarn.
- Warten Sie - wenn möglich - vor dem Haus auf die Feuerwehr und weisen Sie die Einsatzkräfte ein.

## 6. Impressum:

Feuerwehr Wiesbaden  
Abteilung -3703- Vorbeugender Brandschutz  
Kurt-Schumacher-Ring 16  
65197 Wiesbaden  
E-Mail: [37.vorbeugender-brandschutz@wiesbaden.de](mailto:37.vorbeugender-brandschutz@wiesbaden.de)

### Anhang:

Tabelle zu Gegenständen in notwendigen Treppenträumen/Fluren von Wohnhäusern

	Notwendiger Treppenraum	Notwendiger Flur
<b>nicht brennbare Möbel</b> (fest montiert und die Rettungswegbreite vorhanden)	ja	ja
<b>Pflanzen</b> (natürliche und Rettungswegbreite vorhanden)	ja	ja
<b>Vorhänge / Jalousien zur Abdunkelung</b>	ja	ja
<b>Bilder mit Rahmen</b> (oder rahmenlose Glashalter)	Duldung	ja
<b>Schwerentflammbare Dekorationen und Vorhänge als Wandverkleidung</b>	Duldung	ja
<b>Pinnwand o.ä.</b> (wenn kleiner/gleich 1m <sup>2</sup> )	Duldung	Duldung
<b>LCD/Plasma-Bildschirm max 50"(127 cm)</b> Bildschirmdiagonale je Rauchabschnitt	Duldung	Duldung
<b>Personen- und Gerätescanner</b> (wenn der Rettungsweg nicht eingeschränkt und mit Personal besetzt)	Duldung	Duldung
<b>Geldautomaten</b> (freistehend bzw. ohne Wanddurchbrüche; Rettungswegbreite vorhanden)	Duldung	Duldung
<b>Desinfektionsmittel (max. 1 Liter)</b>	Nein	Duldung
<b>Abfalleimer</b> (geschlossen und nicht brennbar)	Duldung * D2	Duldung
<b>Wasserspender</b>	Nein	Duldung
<b>Automaten für Speisen und Getränke</b> (max. 2 je Rauchabschnitt)	Nein	Duldung
<b>Empfangstheken, Einbau horizontal schwerentflammbar vertikal nichtbrennbar und Nutzung mit geringer Brandlast.</b>	Nein	Duldung
<b>Kinderwagen , Schlitten</b> (wenn Rettungsbreite vorhanden)	Duldung * D1	Duldung * D1
<b>brennbare Möbel</b> (Einzelanordnung unter Beachtung der Rettungswegbreite)	Nein	Duldung * D3
<b>Gehhilfen</b> (Rollstühle, Rollatoren u.ä.)	Duldung * D3	Duldung * D3
<b>offene Garderobe</b>	Nein	Nein

	Notwendiger Treppenraum	Notwendiger Flur
<b>Abfalleimer</b> (Wertstofftrennung)	Nein	Nein
<b>Röhren- Bildschirm</b>	Nein	Nein
<b>Christbaum/Weihnachtsdekoration sonstige leichtentflammbare Dekoration</b>	Nein	Nein
<b>Spinde, Schränke, Schließfächer</b>	Nein	Nein
<b>Kopiergerät</b> (und Kopierpapier)	Nein	Nein

Legende:

- D 1 - wenn ausschließlich das Metallgestell des Kinderwagens außerhalb des Rettungsweges abgestellt wird. (ohne brennbaren Einsatz)
- D 2 - wenn nichtbrennbar, dichtschießend, unverrückbar und außerhalb des Rettungsweges(z.B. Entsorgung von Werbeflyern)
- D 3 - wenn der Rettungsweg nicht eingengt und/oder behindert wird

**Aus den oben, in der Tabelle genannten Punkten ergibt sich kein direkter Rechtsanspruch.**